

# **Satzung**

## **über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegegesetz)**

**vom 11.03.2022**

**in Kraft ab 26.03.2022**

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), der § 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671), erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Förderung in qualifizierter Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Neu-Ulm als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Kindertagespflegeperson.
- (2) Die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sind Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Neu-Ulm.
- (3) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 14 Jahren im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (4) Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (5) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Kindertagespflege angeboten. Die Inanspruchnahme der ergänzenden Kindertagespflege ist nur möglich, wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder Schule besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht.

## § 2

### Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege setzt voraus, dass
1. das Kind mit seinen Eltern oder einem Elternteil seinen Wohnsitz im Landkreis Neu-Ulm hat und von den Personensorgeberechtigten ein Antrag auf Förderung gestellt wird,
  2. die Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sind,
  3. die qualifizierte Kindertagespflegeperson durch das Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie vermittelt wird, soweit dies nicht von der erziehungsberechtigten Person/-en nachgewiesen wird.
  4. Die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
    - 10 Wochenstunden oder
    - mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schuleerfolgt,
  5. bei Kindern mit Behinderung die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
    - ein Eingliederungshilfebescheid des zuständigen Bezirks,
    - die besondere Eignung der Tagespflegeperson,
    - die Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-) Kind, welches zumindest zeitweise gleichzeitig anwesend ist, sowie
    - die Betreuung von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder) nachgewiesen wird
  6. der Betreuungsvertrag für mindestens einen ganzen Monat abgeschlossen wurde. Für Kindertagespflege im Rahmen einer Ferienbetreuung gelten abweichende Regelungen.
- (2) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege kann in den Fällen, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, gewährt werden.
- (3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Insbesondere müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG teilgenommen haben und jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Von der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme kann bei Vorliegen einer einschlägigen pädagogischen (Berufs-) Ausbildung abgesehen werden. Weiterhin müssen Kindertagespflegepersonen dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Kindertagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII durch den Fachbereich Jugend und Familie des Landkreises Neu-Ulm.

- (4) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (7.00 bis 20.00 Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit eingehende Betreuung gefördert werden, sofern die Betreuung aus beruflichen Gründen erforderlich ist und die tägliche Betreuungszeit zehn Stunden nicht überschreitet.

### **§ 3**

#### **Tagespflegepersonen**

- (1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.
- (2) Die qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die sich dem Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, zur Verfügung stellen, stehen nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Landkreis (§ 5 Abs. 2 S. 1 der Kindertagespflegesatzung bleibt unberührt).

Die näheren Einzelheiten zum Verhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Landkreis werden in § 4 sowie in einer gesonderten individuellen Betreuungsvereinbarung geregelt.

### **§ 4**

#### **Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen**

- (1) Die laufende Geldleistung wird beginnend ab dem ersten tatsächlichen Betreuungstag (erster Tag der Eingewöhnung) kalendermonatlich gewährt. Die Gewährung der laufenden Geldleistung kann rückwirkend ab Beginn der tatsächlichen Betreuung, jedoch frühestens zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Antrag beim Landratsamt Neu-Ulm eingegangen ist.

Die laufende Geldleistung umfasst

1. ein monatliches Tagespflegeentgelt (Sachaufwand und Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII),
2. einen monatlichen Qualifizierungszuschlag,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen aus Einkünften der Kindertagespflege zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen aus Einkünften der Kindertagespflege für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine Familienmitversicherung besteht
6. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene (Wahl-) Krankengeldversicherung und

7. die Erstattung von 0,35 €/gefahrenem Kilometer für notwendige Fahrten im Zusammenhang mit dem in Kindertagespflege betreuten Kind (insbesondere bei Betreuung des Kindes im Elternhaus).
- (2) Die Kindertagespflegepersonen dürfen neben den vorstehenden Leistungen des Landkreises Neu-Ulm keine weiteren Leistungen für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege verlangen, insbesondere dürfen keine Ansprüche gegenüber den Eltern/Elternteilen und/oder Sorgeberechtigten des Pflegekindes erhoben werden.
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt unabhängig von Wohnsitz der Kindertagespflegeperson/Ort der Betreuung:

|                | U3       | Ü3       |
|----------------|----------|----------|
| Förderleistung | 566,00 € | 479,00 € |
| Sachaufwand    | 310,00 € | 310,00 € |
| Summe          | 876,00 € | 789,00 € |

Davon ausgenommen sind Fälle, bei denen das Betreuungsverhältnis bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Landkreises Neu-Ulm vor dem 01.01.2020 begonnen hat. Hier kann die Höhe der laufenden Geldleistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in der die Betreuung stattfindet, übernommen werden.

Bei Übernahme bereits bestehender Betreuungsverhältnisse außerhalb des Landkreises Neu-Ulm (z.B. durch Umzug des Personensorgeberechtigten) durch den Landkreis Neu-Ulm kann die Höhe der laufenden Geldleistung des zuvor zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, übernommen werden.

Für Kinder mit Behinderung wird das Tagespflegeentgelt erhöht um mindestens einen Mindesterhöhungsbetrag, ausgehend vom jeweils aktuellen Basiswert, einzelfallbezogen gewährt.

Ein Kind zählt als über 3 Jahre ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern, kann die Sachaufwandspauschale angemessen gekürzt werden, soweit der Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern kein oder ein geringerer eigener Sachaufwand entsteht.

- (4) Als monatlicher Qualifizierungszuschlag nach Abs. 1 Nr. 2 werden insbesondere gewährt
1. bei Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten 10 % des monatlichen Tagespflegeentgelts. Für Kindertagespflegepersonen, die am 30. April 2021 eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 100 Stunden absolviert haben, gilt das Qualifizierungserfordernis im Umfang von mindestens 160 Stunden ab dem 1. Januar 2023,
  2. für besonders erfahrene Betreuungspersonen 15 % des monatlichen Tagespflegeentgelts (mindestens 5-jährige Tätigkeit in der Tagespflege oder pädagogische Ergänzungskräfte),
  3. für pädagogische Fachkräfte 20 % des monatlichen Tagespflegeentgelts,

4. bei Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten 20 % des monatlichen Tagespflegeentgelts, soweit die Betreuung notwendig und eine Gefährdung des Wohls des Kindes nicht zu vermuten ist.

Der Qualifizierungszuschlag errechnet sich prozentual aus der Förderleistung zuzüglich des Sachaufwandes nach Abs. 1 Nr. 1, entsprechend U3 oder Ü3.

- (5) Das Tagespflegeentgelt nach Abs. 2 sowie der Qualifizierungszuschlag nach Abs. 3 sind Monatsbeträge und beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche. Sie verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeiten (§ 5 Abs. 1).
- (6) Im Rahmen der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entstehende Kosten für Führungszeugnisse und Erste-Hilfe-Kurse werden im notwendigen Umfang übernommen.
- (7) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 erfolgen zweckgebunden. Die Kindertagespflegeperson hat auf Verlangen des Fachbereichs Jugend und Familie des Landkreises Neu-Ulm entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Die Zuschüsse werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal gewährt.

Bei einer freiwilligen Altersvorsorge wird ein Zuschuss bis zur Höhe des hälftigen angemessenen Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Dieser wird auch dann gewährt, wenn sich in der Kindertagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet. Besteht aufgrund der Kindertagespflegertätigkeit eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht, wird ein Zuschuss bis zur Hälfte des festgesetzten Rentenversicherungsbeitrages gewährt. Er verringert sich um zweckgleiche Leistungen anderer Jugendämter.

Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfall-, Renten- oder Krankenversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

- (8) Die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 werden in der Regel nur für tatsächlich geleistete Betreuung erbracht. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten der Kindertagespflegepersonen oder des Kindes von jeweils bis zu 30 Tagen im Jahr bei einer 5-Tage-Woche sind unschädlich.

Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe des Kalenderjahres, verringert sich die Zahl der vorgenannten Abwesenheitstage um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Tätigkeit von der Kindertagespflegeperson nicht ausgeübt wird.

- (9) Tagespflegepersonen, die ständig Betreuungsplätze im vertraglich festgelegten Umfang vorhalten, erhalten dafür einen monatlichen Grundbetrag. Der Grundbetrag ist in der jeweiligen Vereinbarung festgelegt.

## **§ 5**

### **Ersatzbetreuung**

- (1) Der Landkreis Neu-Ulm ist für die Organisation der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zuständig. Betreuungsfreie Zeiten - sofern planbar - müssen den Eltern (Personensorgeberechtigten) rechtzeitig von den

Tagespflegepersonen mitgeteilt werden. Es werden nur Buchungszeiten berücksichtigt, die im Rahmen der gebuchten Betreuungsstunden liegen. Die Ersatzbetreuung ist bei Ausfall der Kindertagespflegeperson erforderlich.

- (2) Der Landkreis Neu-Ulm entscheidet, ob die Ersatzbetreuung im Rahmen eines Stützpunktmodells durch festangestellte Kindertagespflegepersonen erfolgt oder im Rahmen eines Tandemmodells zwischen selbstständig Tätigen Kindertagespflegepersonen sichergestellt wird. Der Landkreis Neu-Ulm kann darüber hinaus weitere bedarfsgerechte und geeignete Angebote zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung entwickeln und bereitstellen.
- (3) Kindertagespflegepersonen erhalten im Rahmen der Ersatzbetreuung für die Kontaktpflege 35,00 € für jeden Monat, in dem entsprechende Termine stattgefunden haben. Ausgenommen hiervon sind festangestellte Kindertagespflegepersonen durch den Landkreis Neu-Ulm. Für Kinder unter einem Jahr sind 2 Termine, für Kinder über 3 Jahren ist 1 Termin je Monat mit mindestens einer Dauer von jeweils 1 Stunde erforderlich.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die zur Ersatzbetreuung außerhalb des Stützpunktmodells zur Verfügung stehen, erhalten für tatsächlich geleistete Betreuungsstunden, die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 genannten Leistungen.

## § 6

### Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Kindertagespflegeperson durch den Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, festgesetzt.
- (2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) angeboten:  
  
Regelbetreuung:
  - a) ab 2 Stunden täglich (ab 10 Wochenstunden)
  - b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 - 15 Wochenstunden)
  - c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
  - d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
  - e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
  - f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
  - g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
  - h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
  - i) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)
- (3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (4) Bei Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren beträgt die wöchentliche Betreuungszeit in der Regel max. 30 Wochenstunden. Bei Vorliegen zwingender Gründe (z.B. Berufstätigkeit, Studium, Ausbildung) kann die Betreuungszeit im Einzelfall erweitert werden.

- (5) Bei Vorliegen zwingender Gründe kann die tägliche Betreuungszeit im Einzelfall verlängert werden, sofern eine monatliche Gesamtstundenzahl von 217 Std. nicht überschritten wird. In einem solchen Fall erfolgt die Förderung, sobald ein Nachweis über die tatsächliche Betreuungsleistung vorgelegt wurde. Darüber hinausgehende notwendige Betreuungszeiten werden nicht gefördert.
- (6) Entfallen während eines Bewilligungszeitraumes die zwingenden Gründe im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 2 so ist dies dem Landratsamt Neu-Ulm innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Das Jugendamt stellt im Anschluss gem. § 24 SGB VIII den weiteren Umfang der Förderung fest.
- (7) Wenn es die Gegebenheiten bei der Kindertagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.
- (8) Die vereinbarten Betreuungszeiten können pro Bewilligungszeitraum einmal zu Beginn eines Monats für den ganzen Monat geändert werden. Im Einzelfall ist darüber hinaus eine Änderung zu jeweils den Monatsersten möglich, soweit diese aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 7**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) In Kindertagespflege betreute Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige Kindertagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung bis zur vollständigen Genesung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit des Kindes ist die Kindertagespflegeperson durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Sonstige Erkrankungen sind der Kindertagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **§ 8**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

- (1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit der Kindertagespflegeperson, die das Kind betreut, suchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z. B. Umzug, Veränderung der Arbeitssituation wie Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsverbot) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (3) Kommen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunftspflicht und Informationspflichten nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Landkreis Neu-Ulm haftet nicht für Schäden, die sich aus der Vermittlung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Kindertagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind unbegleitet nach Hause oder zur Kindertagespflegeperson gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter gebracht und abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern, die unbegleitet nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Kindertagespflegestelle/Kindertagespflegeperson.

## **§ 10**

### **Unfallversicherungsschutz**

- (1) Kinder, die bei Kindertagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson und während der Dauer des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Für Kinder, die im Elternhaus durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles bzw. eines Sorgeberechtigten.

## **§ 11**

### **Kündigung/Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden eines Kindes aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson dem jeweils anderen Vertragspartner gegenüber. Die Kündigung ist unverzüglich dem Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, mitzuteilen. Der Kündigung ist eine schriftliche Bestätigung der Kindertagespflegeperson über den letzten tatsächlichen Betreuungstag beizufügen.

- (2) Die Zahlung an die Kindertagespflegeperson endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte tatsächliche Betreuungstag stattfand. Für darüber hinausgehende vereinbarte Kündigungsfristen bzw. eine Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen ist eine öffentliche Förderung ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Ausschluss**

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet, oder
5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich des Kostenbeitrags trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

## **§ 13**

### **Kostenbeitrag**

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer Beitragssatzung des Landkreises Neu-Ulm erhoben.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegesatzung) vom 18.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021, außer Kraft.

Neu-Ulm, den 11.03.2022  
Thorsten Freudenberger  
Landrat